

Sachverhalt:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zzt. gültigen Fassung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung in Form der Allgemeinverfügung.

Inhalt der wirksamen Widmung ist dabei die Einstufung in einer nach § 6 Abs. 3 StrWG NRW vorgesehenen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 StrWG NRW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Straßenreinigungspflicht.

Folgende Verkehrsfläche soll gewidmet werden:

- a) Erschließungsstraße „**Oberste Kamp**“
Gemarkung Osterwick Flur 14 Flurstück 131 zur Größe von 704 qm.

Der von der Straße „Oberste Kamp“ erschlossene Teil des Baugebietes „Oberste Kamp“ umfasst die nördlich gelegenen drei Grundstücke (Hausnummer 1, 1a und 3) sowie die südlich an die Straße angrenzenden drei Grundstücke Gemarkung Osterwick Flur 14 Flurstücke 125 und 126 (Hausnummer 2 und 4)) und Flurstück 127 (Hausnummer 6).

Die genaue Lage und der Verlauf der von der Widmung umfassten Straßenfläche ist schraffiert dargestellt und aus dem dieser Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich.

Der Endausbau der Erschließungsstraße „Oberste Kamp“ wurde im Jahr 2016 abgeschlossen und abgenommen, so dass dieser Bereich nunmehr endgültig hergestellt ist.

Da die vorgeschriebenen Voraussetzungen nach dem StrWG NRW somit erfüllt sind, kann nunmehr die Widmung der Straße einschließlich der im Einzelnen festgelegten Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise verfügt werden.

Die Widmung ist Voraussetzung für die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen, somit kann nach Rechtskraft der Widmung die Veranlagung der vorgenannten Erschließungsanlage nach BauGB vorgenommen werden.

Die vorgenannte Straße wurde im Rahmen eines Erschließungsvertrages entsprechend den gemeindlichen Vorgaben durch die Grundstückseigentümerin erstellt und nach Fertigstellung unentgeltlich an die Gemeinde Rosendahl übertragen. Demzufolge war ein Erschließungsbeitrag seitens der Gemeinde Rosendahl nicht zu erheben.

Die Widmungen wird zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl wirksam.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Kortüm
Stabsstelle
Grundstücksmanagement
und Wirtschaftsförderung

Gottheil
Bürgermeister

Anlage:

Anlage I zur SV X/391